

**Verordnung
der Gemeinde Herrngiersdorf
über das freie Umherlaufen von Hunden
(Hundeanleinverordnung – HAV)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2014

Aufgrund des Artikel 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GVBl. 1999, S 130) erlässt die Gemeinde Herrngiersdorf folgende Verordnung:

**§ 1
Begriffsbestimmung**

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S 268) in der jeweils geltenden Fassung. Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

**§ 2
Anleinplicht**

- (1) Kampfhunde und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Gebieten sowie den in der Beiliste zu dieser Verordnung aufgeführten Gebieten im Außenbereich im Gebiet der Gemeinde Herrngiersdorf ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Meter nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

**§ 3
Ausnahmen**

Ausgenommen von der Leinenpflicht nach § 2 sind:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
- f) Jagdhunde für Zwecke der Jagdausübung.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 dabei eine nicht reißfeste oder eine mehr als 3 Meter lange Leine verwendet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Herrngiersdorf, 08.05.2014

Gemeinde Herrngiersdorf

Barth
1.Bürgermeister

Beiliste zu § 2 Abs. 1 Anleinplicht

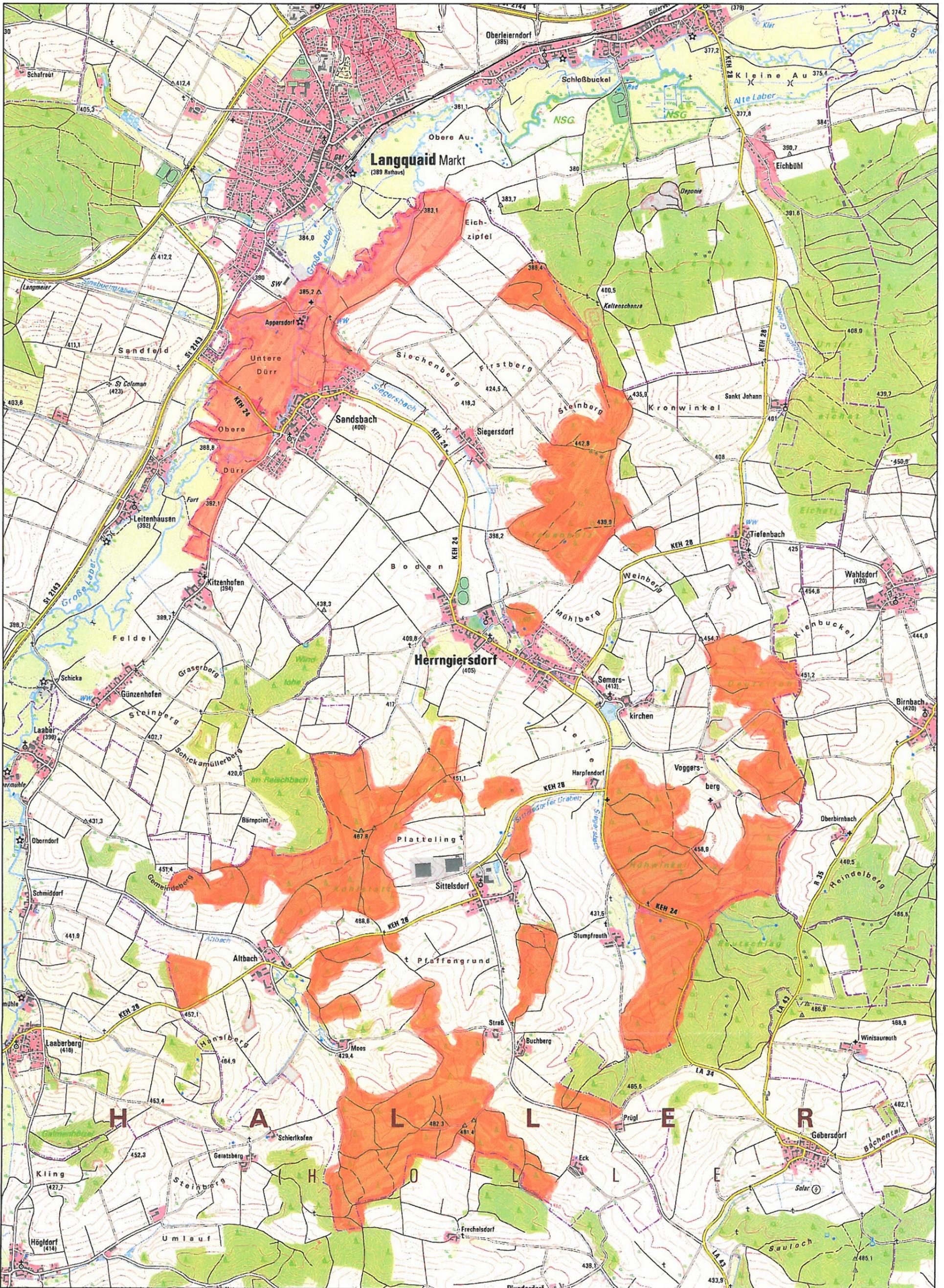
Gebiete mit Anleinplicht im Außenbereich:

Geltungsbereich des ökologischen Entwicklungsgebietes Laabertalprojekt

sowie

alle geschlossenen Waldgebiete in der Gemeinde Herrngiersdorf

gemäß beigefügtem Lageplan.



Gedruckt von wagner auf PC11 an Adobe PDF am 10.04.2014 um 11:04.

Projekt: default

Layout: STANDARD DIN A3 HOCHFORMAT

w³GEOportal

M = 1 : 25000



 = Geltungsbereich der HAV der Gemeinde Herrngiersdorf